

Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 23. März 2011

Minister

25. Sitzung des Bildungsausschusses am 31. März 2011

hier: **TOP 5 - Schulsozialarbeit**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die o.g. Sitzung wurde aus zeitökonomischen Gründen eine schriftliche Vorlage erbeten, die ich nachfolgend unterbreite, wobei ich mich an den von der Abgeordneten Erdmann in Umdruck 17/2013 gestellten Fragen orientiere:

1) Wie ist der aktuelle Planungstand der Landesregierung bezüglich der Vergabekriterien bzw. Beantragungsmodalitäten?

Das Bildungsministerium hat die Grundlinien der künftigen Förderung von Schulsozialarbeit nach § 6 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) entwickelt. Demnach ist vorgesehen, die Schulen und ihre Schulträger mit den zur Verfügung gestellten Landesmitteln bei der Bewältigung von Erziehungskonflikten nachhaltig zu unterstützen und das frühe Scheitern von Bildungsverläufen zu vermeiden.

Im Interesse eines effektiven Einsatzes knapper Ressourcen und eines hohen Bedarfs gerade in diesem Bereich sollen die für Schulsozialarbeit verfügbaren Landesmittel vorrangig in Grundschulen eingesetzt werden. Um den regionalen Unterschieden und den dort schon gewachsenen, bewährten Strukturen Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, dass dezentral auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte über die Vergabe der Mittel entschieden werden kann (z.B. über die Jugendämter oder über die Schulämter).

Die Kommunalen Landesverbände und die Schulaufsicht sind bereits über diese inhaltlichen Eckpunkte der künftigen Landesförderung von Schulsozialarbeit informiert worden. Eine Arbeitsgruppe, an der auch das Sozialministerium sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Landesverbände beteiligt sind, wird nun darüber beraten, nach welchen Kriterien die Mittel auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden sollen und welche Vorgaben sich dabei empfehlen, um den regionalen Mitteleinsatz im Sinne einer Globalsteuerung zu lenken.

2) Wie viele Stellen bzw. Vollzeitäquivalente können mittels der Landesmittel finanziert werden (jeweils im Schuljahr 2010/11, 2011/2012, 2012/13)?

Die Haushaltsmittel stehen ab dem 01.08.2011 und befristet bis zum 31.12.2012 für Erstattungen und für Zuwendungen an öffentliche Träger zur Verfügung. Damit sollen Maßnahmen gefördert werden, die Schulen und ihre Schulträger bei der Bewältigung von Erziehungskonflikten unterstützen. Das Spektrum möglicher Hilfen kann von der Einzelfallbegleitung über die Förderung von Elternarbeit und Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte bis zur Kooperation mit Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe reichen.

3) Wo und für welche Tätigkeiten werden nach bisheriger Planung Regiekosten anfallen?

In welchem Umfang Regiekosten (zum Beispiel für die Durchführung von gemeinsamen Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen sowie Fachtagen) entstehen werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

4) Sind nach Auffassung der Landesregierung die zur Verfügung stehenden Mittel als bedarfsdeckend anzusehen, wenn nein, nach welchen Kriterien wird ausgewählt?

Im Doppelhaushalt 2011/2012 steht für die Landesförderung von Schulsozialarbeit ein begrenztes Budget zur Verfügung. Deshalb soll vor Ort und auf der Basis von globalen Vorgaben des MBK über den Bedarf und die Einrichtung von neuen Angeboten oder die Erweiterung bestehender Angebote der Schulträger entschieden werden.

5) Von welchem Umfang kommunaler Mittel, die für Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden, geht die Landesregierung aktuell aus?

Das MBK verfolgt, wie unter 1. dargelegt, bei der Landesförderung der Schulsozialarbeit einen dezentralen Ansatz. Es soll deshalb jeweils vor Ort entschieden werden, wie sich die Mittel des Landes und die der kommunalen Seite effektiv, das heißt sich gegenseitig ergänzend und in ihrer Wirkung verstärkend, einsetzen lassen. Der jetzige Planungsstand erlaubt noch keine Aussage zu Art und Umfang der kommunalen Beteiligung. In welchem Umfang die Kommunen die Schulsozialarbeit im Einzelnen aktuell fördern, ist nicht Gegenstand landesweiter Erhebungen.

6) Wie wird sichergestellt, dass die Mittel der Schulträger nicht teilweise durch die zusätzlichen Landesmittel substituiert werden?

Das Schulgesetz definiert als Zweckbindung für eine Landesförderung von Schulsozialarbeit die Unterstützung des Erziehungsauftrags der Schule, soweit es sich um Angebote der Schulträger handelt, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern dienen. Die dezentrale Steuerung der Mittelvergabe soll sicherstellen, dass diese Zielsetzung mit den verfügbaren Haushaltsmitteln erreicht und die Kompetenz der Schulen im Umgang mit Erziehungskonflikten nachhaltig gestärkt werden können.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Ekkehard Klug